ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZBEGEHUNG

§ 44 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN „OBERDORF ERWEITERUNG SÜD“

IN LANGENRAIN

24.05.2020, 20.07.2021

SeeConcept

Büro für Landschafts- und Umweltplanung

Gemeinde Allensbach

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZBEGEHUNG
BEBAUUNGSPLAN „OBERDORF ERWEITERUNG SÜD“

Auftraggeber

Gemeinde Allensbach
Rathausplatz 8

78476 Allensbach

Bearbeitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28

88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Bearbeitung

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhldingen, 24.05.2020, 20.07.2021

Frank Nowotne

ausgefertigt

GEMEINDE 2 ALLENSBACH

TEXTTEIL

		Seite
I.	**EINLEITUNG**	**4**
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
II.	**BESCHREIBUNG DES BESTANDES**	**7**
2.1	Vegetationsstrukturen / Habitate	7
2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	12
2.2.1	Konkret nachgewiesene Vogelarten	12
2.2.2	Potentiell vorkommende Vogelarten	21
2.3	Sonstige potentiell vorkommende Arten	23
2.3.1	Amphibien und Reptilien	23
2.3.2	Schmetterlinge	25
2.3.3	Haselmaus und Fledermäuse	26
III.	**BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT**	**27**
IV.	**VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN**	**30**
V.	**ERGEBNIS / FAZIT**	**33**
VI.	**ERGÄNZUNGEN 2021**	**34**
VII.	**LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**	**36**

Anhang

- Plan: Habitatstrukturen (im Text)
- Gehölzliste Bestand (wesentliche Gehölze des Plangebietes)

I. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Allensbach beabsichtigt für den zentralen Bereich in Langenrain einen verbindlichen Bauleitplan nach § 2 BauGB aufzustellen. Das ca. 0,8 ha große Gebiet befindet sich im zentralen Ortsteil von Langenrain und schließt an vorhandene Mischgebiete an.

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens zwingend erforderlich. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit soll diese in Form einer Relevanzbegehung durchgeführt werden (vgl. Abb. 1, 2, 3).

Die „Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung" ist dabei insbesondere für die Vogelwelt und Fledermäuse des Plangebietes vorzunehmen.

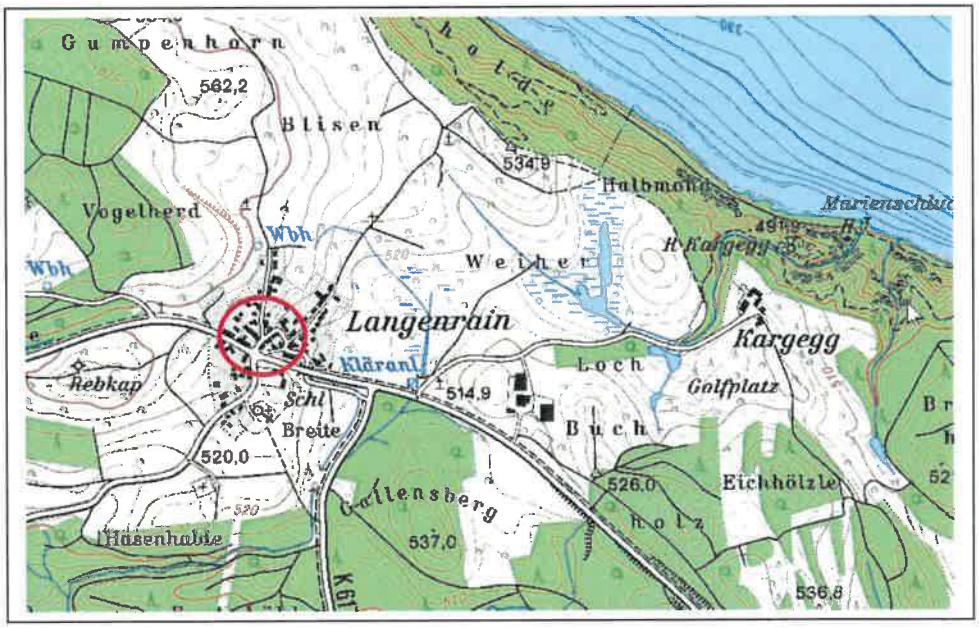

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes im zentralen Siedlungsbereich von Allensbach (M 1: 25.000 im Original)

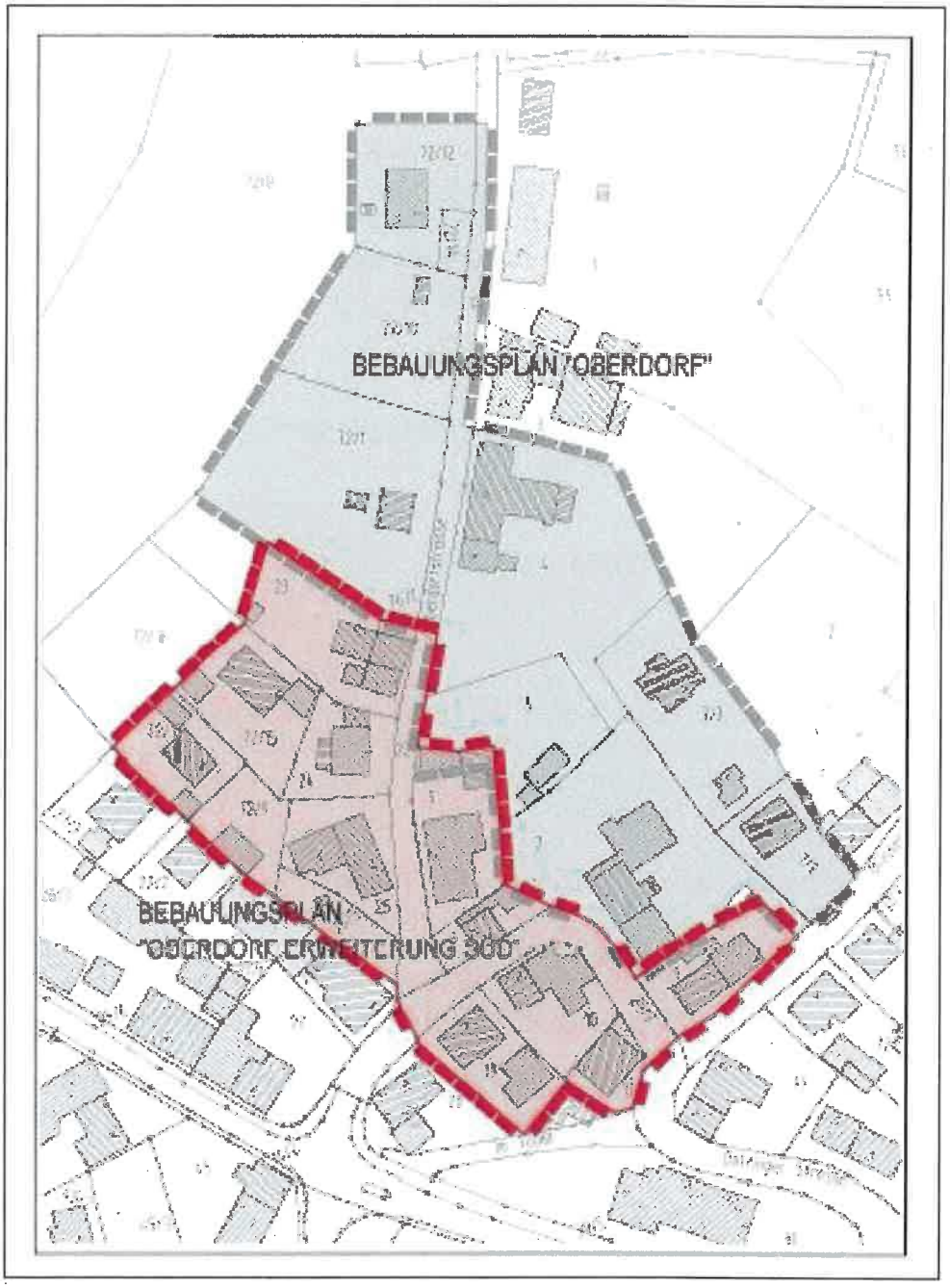

Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes („Oberdorf Erweiterung Süd“, rote Linienumrandung) (GEMEINDE ALLENSBACH in lit. 2020)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens sind im bauplanungsrechtlichen Bereich nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das eigentliche Plangebiet hat eine Größe von rd. 0,8 ha in zentraler Ortslage von Langenrain in einer Höhenlage von rd. 530 m ü NN.

Die derzeitige Nutzung des Plangebietes entspricht überwiegend dem Charakter eines Mischgebietes mit dörflichen Strukturen (vgl. Flächennutzungsplan 2010 der Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee, rechtsverbindlich seit dem 21.09.2000 für den Bereich Langenrain), das vor allem von Gebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser z.T. ehemals landwirtschaftlich genutzt) und Straßen zudem von wenigen Grünstrukturen (v.a. Einzelbäume, Ziersträucher, Gebüschgruppen und kleine Grünflächen) geprägt wird.

Das Orts- und Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes wird in erster Linie von den geomorphologischen Gegebenheiten geprägt. Infolge der innerörtlichen Lage wird es jedoch insgesamt durch dörfliche Strukturen charakterisiert. Größere zusammenhängende Grünflächen finden sich v.a. nordwestlich (Grünland) sowie unmittelbar östlich des Plangebietes (Grünland, Streuobst) mit dem es hinsichtlich des Artenpotentials funktional in Verbindung steht.

Diese (noch) vorhandenen Grünflächen, zusammen mit besonderen Biotopstrukturen, wie z.B. markante Einzelbäume (v.a. Kastanie), sind aus naturschutzfachlicher Sicht von prinzipiell besonderem Interesse.

Grundsätzlich kann zwischen versiegelten bzw. bebauten Flächen und Grünflächen (v.a. Gehölze) unterschieden werden:

1. Von Bauwerken bestandene, bzw. versiegelte Flächen

Innerhalb des Plangebietes fanden sich im Zuge der Begehungen nur in wenigen Fällen Hinweise auf ein Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen. So befinden sich die Gebäude in einem überwiegend sehr gepflegten Zustand und weisen kaum Einflugmöglichkeiten auf.

Auch an den Außenfassaden fanden sich zumeist keine wesentlichen für Vögel oder Fledermäuse interessanten Strukturen oder konkrete Nachweise. Immerhin fanden sich im Bereich von fünf Wohngebäuden entlang der Oberdorf- und Dorfstraße Reste (11 Stück) oder (selten) noch komplett vorhandene von Mehlschwalbennester (2 Stück).

2. Gehölze

Innerhalb des Plangebietes fand sich lediglich ein markanter Einzelbaum (Kastanie, Baum-Nr. 1). Dieser ist über 30 Jahre alt und weist einen Stammdurchmesser von rd. 1,2 m auf.

Interessante Strukturen für Vögel und Fledermäuse fanden sich z.B. in Form einer kleinen Asthöhle in ausgefaultem Anschnitt und einer Stammhöhle sowie schmale Stammspalten. Hier besitzt u.a. der Hausrotschwanz ein Brutrevier. Dem Baum kann aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine überdurchschnittliche (sehr hohe) Bedeutung zugewiesen werden (vgl. Anhang).

Abb. 3: Luftaufnahme des Untersuchungsgebietes (rote Liniensignatur), (LUBW)

Gemäß dem LFU-Datenschlüssel handelt es sich im Bereich des geplanten Bebauungsplans dabei v.a. um folgende Biotoptypen:

33.40 Wirtschaftswiese mittlerer Standorte
41.10 Feldgehölze
42.20 Gebüsche mittlerer Standorte
44.12 Gebüsche aus nicht heimischen Arten
44.21 Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Zusammensetzung
45.10 – 45.20b Einzelbäume
60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche
60.24 Unbefestigter Weg oder Platz

Fototafel 1: Biotopstrukturen / Habitate des Untersuchungsgebietes

	Blick nach Nordosten (Oberdorfstraße): Die auffälligste Vogelart ist in diesem Bereich der Haussperling, in einer vergleichsweise kleinen Kolonie. Im Giebel des kleineren Gebäudes der Rest eines Nestes der Mehlschwalbe.
	Blick nach Osten: Unter dem Dach des Hauses in der Dorfstraße Haus-Nr. 5 befinden sich die Reste von vier Nestern der Mehlschwalbe. Die Fassade ist daher aus Sicht des Artenschutzes daher von Interesse ist.
	Kastanie, Baum-Nr.1: Die Kastanie in der Ortsmitte weist für Vögel viele interessante Habitat-strukturen auf, wie z.B. Ast- und Stammhöhlen und Stammspalten. Vermutlich Brut von Hausrotschwanz.
	Blick nach Norden: Obwohl die Bauten im Bereich des Flurstücks 23 aus Sicht des Artenschutzes wenig attraktiv sind, fand sich im Giebel dennoch ein vollständiges Nest einer Mehlschwalbe. Am 19.05.2020 konnten hier An- und Ausflug beobachtet werden.

Aufnahmen: 01.03.2020 F. Nowotne /SeeConcept ®

Fototafel 2: Biotopstrukturen / Habitate des Untersuchungsgebietes

	Blick nach Südosten: Im Bereich des Flurstücks 23 in der Oberdorfstraße fallen einige, für die Sieglungsstruktur, untypische Neubauten auf. Am 19.05.2020 konnten im Giebelbereich des Gebäudes auf Flurstück 29 An- und Ausflüge von Mehlschwalben, RL 3, beobachtet werden.
	Blick nach Nordwesten: Blick in die Oberdorfstraße. Aus Sicht des Artenschutzes sind die Fassaden für Mehlschwalben grundsätzlich attraktiv.

Aufnahmen: 01.03.2020 F. Nowotne /SeeConcept ®

Lageplan: Habitatsstrukturen

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1, der Vogelschutzrichtlinie

2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung einzelner Teilbereiche des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders" und „streng" geschützt gem. BNatSchG) fanden im betroffenen Bereich fünf Erhebungen der Vogelwelt am 01.03.2020, 19.03.2020, 04.04.2020, 26.04.2020 und 19.05.2020 statt.

Tab. 1: Vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Untersuchungsgebiet		Bemerkungen
								T1	T2	
1.	Amsel				x		bes. geschützt	X	X	verbreitet
2.	Bachstelze				x		bes. geschützt	X	X	verbreitet
3.	Blaumeise				x		bes. geschützt		X	v.a. im Norden
4.	Buchfink				x		bes. geschützt	X	X	Vereinzelt
5.	Buntspecht				x		bes. geschützt		X	v.a. in Waldnähe
6.	Elster				x		bes. geschützt	X	X	Nest im Nordwesten
7.	Goldammer	V			x		bes. geschützt		X	Im Osten
8.	Graugans				x		bes. geschützt		X	Im Ried
9.	Graureiher				x		bes. geschützt		X	Nordwesten
10.	Grünfink				x		bes. geschützt	X	X	verbreitet
11.	Grünspecht				x		streng geschützt		X	v.a. im Nordosten
12.	Hausrotschwanz				x		bes. geschützt	X	X	Im Gebiet vereinzelt
13.	Haussperling	V			x		bes. geschützt	X	X	Einige kl. Kolonien im Ort
14.	Kohlmeise				x		bes. geschützt	X	X	verbreitet
15.	Kleiber				x		bes. geschützt		X	Waldrand
16.	Mäusebussard				x		streng geschützt		X	Nördlich z.B. am 28.12.19, 19.05.20
17.	Mehlschwalbe	3			x		bes. geschützt	X	X	Mehrere Nester bzw. Reste von Nestern
18.	Rabenkrähe				x		bes. geschützt	X	X	Scheinnest im Nordosten
19.	Ringeltaube				x		bes. geschützt		X	mögl. Nest in Baum-Nr. 9
20.	Rotmilan		1	A	x		streng geschützt	X	X	zweimal kreisend am 01.03.20, 19.05.2020
21.	Schwarzmilan				x		streng geschützt	X	X	Wiederholt kreisend, v.a. über Ried du Ort
22.	Stieglitz				x		bes. geschützt	X	X	verbreitet
23.	Turmfalke	V			x		streng geschützt		X	überfliegend
24.	Zilpzalp				x		bes. geschützt		X	In Randbereichen

*1): Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW
*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004
*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Untersuchungsgebiet

T1 = Untersuchungsgebiet (Gebäude, Grünstrukturen)

T2 = Umgebung (angrenzende Wohngebiete und Randlagen)

Die Methodik der Erfassung orientierte sich an einer Revierkartierung (vgl. MITSCHKE & LUDWIG 2004, SÜDBECK et al. 2005), was in Anbetracht der ausgeräumten Flur als ausreichend erachtet wurde. Bei den Erfassungen wurde zudem auch das nahe Umfeld des Plangebietes miteinbezogen.

So wurden im Untersuchungsgebiet im Frühjahr 2020 die Brut und Gastvögel erfasst. Die Untersuchungen fanden dabei überwiegend in den Mittagsstunden statt (s.o.).

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde an folgenden Terminen bei insgesamt günstigen Witterungsbedingungen aufgesucht:

- 01.03.2020 13:00 – 14:30 wolkig, 14°C, Wind 0
- 19.03.2020 7:00 – 9:00 sonnig, 11°C, Wind 0
- 04.04.2020 14:00 – 16:30 wolkig, 15°C, Wind 1
- 26.04.2020 13:00 – 14:30 wolkig, 17°C, Wind 0
- 19.05.2020 14:00 – 16:00 wolkig, 24 °C, Wind 1

Diese erlauben aufgrund der günstigen Jahreszeit eine hinreichend gute Einschätzung des Arteninventars auch ohne fehlenden Anspruch auf Vollständigkeit (vgl. Tab. 1). Im Rahmen der Kartierungen konnten so für das Plangebiet folgende **24 Vogelarten** nachgewiesen werden:

Amsel

Ein insgesamt verbreiteter Vogel. Sehr wahrscheinlich auch Brutvogel im Bereich von Gebüschzonen.

Bachstelze

Vor allem nördlich des Untersuchungsgebietes. Im Bereich eines Holzstapels befindet sich ein Brutrevier der verbreiteten Art.

Blaumeise

Die Blaumeise ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche auf Gehölze mit Höhlenpotential oder künstliche Nisthilfen angewiesen. Im Plangebiet findet sie entsprechende Nahrungs- und Bruthabitate, vor allem im Nahbereich von Streuobstflächen im Osten sowie im nahegelegenen Wald.

Buchfink

Der Buchfink ist einer der regelmäßig, wenn auch nur einzeln, anzutreffenden Arten des Untersuchungsgebietes. So findet sich die Art im Bereich der wenigen Gehölzstrukturen im Bereich des Plangebietes. Von einem Brutvorkommen in Randbereichen kann ausgegangen werden.

Buntspecht

Der Buntspecht konnte während der Geländebegehungen als Nahrungsgast im östlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes in Form von „Hackmarken" an alten Bäumen (z.B. Birne, Nr. 3), nachgewiesen werden.

Elster

Die Elster konnte v.a. im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes (außerhalb) wiederholt nachgewiesen werden. Hier findet sich ein aktuelles Brutvorkommen. Als Nahrungsgast kommt die Art im gesamten Siedlungsbereich vor.

Goldammer, RL V

Die Goldammer ist ein Vogel der östlichen und nördlichen Feldfluren und fehlt dem eigentlichen Plangebiet.

Graugans

Brutvogel im Bereich Feuchtgebiet „Kargegger Weiher", rd. 1 km östlich des Plangebietes.

Graureiher

Eine Beobachtung m 04.04.2020 nördlich des Plangebietes im Bereich eines Grabens.

Grünfink

Die allgemein verbreitet Art wurde regelmäßig vereinzelt in den Grünflächen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Grünspecht (*Picus viridis*), „streng geschützt" (BNatSchG) (VS-RL Anhang 1)

Der Grünspecht (*Picus viridis*) gilt als europäisches Formenelement mit west – paläarktischer Verbreitung in der borealen, gemäßigten und mediterranen Zone. In Baden-Württemberg ist er als Brutvogel aus allen Landesteilen nachgewiesen, aber mit z.T. größeren Verbreitungslücken u.a. im Bereich des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb, des Baulands, des Tauberlandes und der Baar. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen insbesondere in tieferen Lagen (im Süden meist unter 750 m NN), wie z.B. in der Oberrheinebene, dem mittleren Neckarbecken, den Vorbergen der Schwäbischen Alb oder im Bodenseebecken (vgl. Abb. 4) (vgl. HÖLZINGER & MAHLER 2001).

Seit den 1950er oder 1960er Jahren ist für die Art, wie auch in vielen anderen europäischen Ländern, ein negativer landesweiter Bestandstrend festgestellt worden. Für die vergangenen 25 Jahre liegt dagegen keine wesentliche Bestandsveränderung mehr vor (vgl. LUBW 2007). So ist der Grünspecht mit rd. 8.000 – 10.000 Revieren auch heute noch die zweithäufigste Spechtart des Landes nach dem Buntspecht und vor Grauspecht und Wendehals (HÖLZINGER & MAHLER 2001, LUBW 2007).

Der Grünspecht bevorzugt wie seine Zwillingsart „Grauspecht" reich gegliederte, halboffene Landschaften, wie z.B. Waldgebiete (lichte Bereiche, Randbereiche), Parklandschaften, Gärten und Feldgehölze im reich strukturierten Kulturland, vor allem Streuobstbestände und lichte, altholzreiche Laubmischwälder.

Der Grünspecht ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist und zumindest während der Brutzeit fast ausschließlich auf Ameisen und deren Puppen angewiesen. Dabei werden hügelbauende Ameisenarten deutlich gegenüber anderen bevorzugt, da sie leichter und in größeren Mengen zu erbeuten sind.

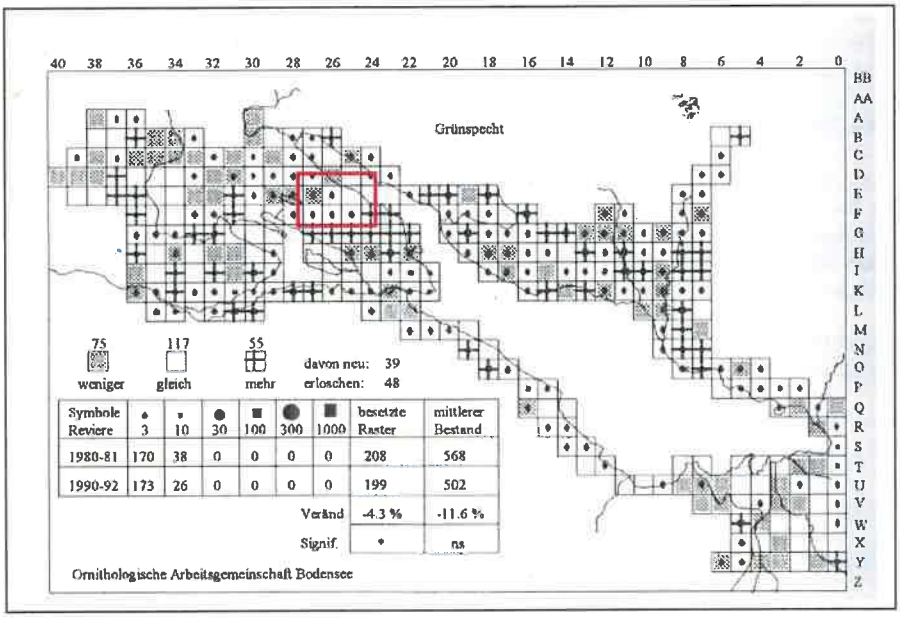

Symbole Reviere	3	10	30	100	300	1000	besetzte Raster	mittlerer Bestand
1980-81	170	38	0	0	0	0	208	568
1990-92	173	26	0	0	0	0	199	502
						Veränd	-4.3 %	-11.6 %
						Signif.	*	ns

Abb. 4: Vorkommen des Grünspechts nach Brutzeitkartierungen von 1980 – 81 und 1990 – 92 am Bodensee, mit Eintrag der Lage des Untersuchungsgebietes (rote Rechtecksignatur) (aus: ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSEE 1999)

Gefährdung / Schutzstatus

Für den drastischen Rückgang der Art in Europa werden in erster Linie zwei hauptsächliche Ursachen angeführt. So hat der kontinuierliche Rückgang der Streuobstbestände (v.a. Hochstämme), der kleinen Feldgehölze und Solitärbäume seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zum Erlöschen oder zumindest zur Ausdünnung vieler Kleinpopulationen geführt. Diese Situation verschärfte sich durch Einbrüche bei den Ameisenpopulationen, infolge starker Eutrophierung der Böden.

Die Art ist gemäß § 10 BNatSchG „besonders" bzw. **„streng geschützt"** und auch in der Vogelschutzrichtlinie gem. Art 1 erfaßt.

Vorkommen im Bodenseegebiet

Die Verbreitungsschwerpunkte des Grünspechts am Bodensee sind in erster Linie die regenärmeren Regionen im nördlichen und westlichen Bereich des Raumes. Hier kommt die Art jedoch in allen Höhenlagen vor (vgl. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSEE 1999).

Vorkommen im Plangebiet

Der Grünspecht konnte während den Geländeaufnahmen im Frühjahr 2020 regelmäßig akustisch vernommen werden. So ist im Umfeld des Untersuchungsgebietes von mehreren Revieren auszugehen (u.a. nordöstlich, nordwestlich).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes kann jedoch eine Nutzung als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Es konnten im Zuge der überschlägigen Relevanzbegehung keine Nisthöhlen gefunden werden, dies zumal passende Gehölze fehlen.

Zudem erscheint eine Nutzung von kleinflächigem extensivem Wiesengrünland (Nahrungshabitat) im Bereich des Siedlungsbereiches für die Art nicht gegeben.

Haussperling, RL V

Der Haussperling ist insgesamt verbreitet, und recht häufig. Kleinere Kolonien finden sich z.B. im Bereich der unteren Oberdorfstraße (hier gerne im Bereich von Ziergehölzen).

Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz tauchte im Plangebiet erst Anfang April auf. Vermutliches Brutrevier in Baum-Nr. 1.

Kleiber

Die höhlenbrütende Art fand sich außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes regelmäßig in Waldnähe im Nordwesten.

Kohlmeise

Eine verbreitete und häufige Art im Bereich des weiteren Untersuchungsgebietes ist die Kohlmeise, die auch im Siedlungsbereich regelmäßig auftritt. Hinsichtlich der Eignung als Bruthabitat ist sie v.a. auf Nisthilfen angewiesen, die auch im Untersuchungsgebiet zu finden sind.

Mäusebussard, „streng geschützt"

Der Mäusebussard wurde wiederholt kreisend über dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen (z.B. 19.05.2020). Ein Bruthabitat wird in den nordwestlich anschließenden Wäldern vermutet. Am 26.04.2020 wurde ein über dem Plangebiet kreisender Mäusebussard von einer Rabenkrähe attackiert.

Mehlschwalbe, RL 3

Innerhalb des Plangebietes fanden sich entlang Oberdorf- und Dorfstraße an sechs Wohngebäuden insgesamt 11 Reste und mindestens 2 vollständig erhaltene Neststandorte. Über dem Plangebiet konnten am 19.05.2020 mehrere Mehlschwalben fliegend gesehen werden. Auf Flurstück Nr. 29 wurden am 19.05.2020 An- und Abflüge beobachtet (vgl. Fototafeln).

Rabenkrähe

Eine im Untersuchungsgebiet insgesamt verbreitet auftretende Art, die das Plangebiet in erster Linie als Nahrungshabitat aufsucht. Neststandorte finden sich unmittelbar nördlich außerhalb.

Ringeltaube

Die Ringeltaube wurde u.a. im Bereich einer Fichtenschonung im Südosten des Plangebietes nachgewiesen. Vermutlich auch ein Bruthabitat unmittelbar im Randbereich des Plangebietes in Baum-Nr. 9.

Rotmilan, „streng geschützt"

Ein Rotmilan wurde kreisend am 08.03.2020 über dem weiteren Untersuchungsgebiet beobachtet. Ein Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Die „streng geschützte" Art besitzt einen großen Aktionsradius, wobei das Untersuchungsgebiet allenfalls Teil des großen Nahrungsgebietes der Art ist.

Schwarzmilan „streng geschützt"

Am 18.03.2020 kreiste ein Schwarzmilan über die Ortslage und flog im Anschluß in Richtung Nordosten davon. Ebenso kreiste am 04.04.2020 ein Tier über dem Feuchtgebiet „Kargegger Weiher", Biotopnr.8220-335-0707, das offensichtlich für Greifvögel ein attraktives Nahrungshabitat darstellt.

Ein Bruthabitat wird im Bereich der Wälder im Umfeld der „Marienschlucht" vermutet.

Stieglitz

Die Bestandsentwicklung der Art ist in der jüngsten Vergangenheit im westlichen Bodenseeraum etwas uneinheitlich. Insgesamt kann sie aber dennoch als verbreitet gelten (vgl. ORNITHOLOGISCHE ARBEITS-GEMEINSCHAFT BODENSEE 1999). Im Gebiet mangels Gehölzbeständen nur Durchzügler.

Die Art findet innerhalb des Untersuchungsgebietes auch geeignete Bruthabitate, v.a. im Bereich der Streuobstflächen im Osten.

Turmfalke

Der „streng geschützte" Turmfalke wurde lediglich einmal Anfang März im Gebiet nachgewiesen. Nach Angaben von Anwohnern gab es erfolgreiche Bruten in einem künstlichen Nistkasten einer Scheune auf Flurstück 4. Aktuell ist die Art wohl lediglich Nahrungsgast im Umfeld.

Zilpzalp

Ab Anfang April konnte der Zilpzalp in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes vernommen werden.

2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten

Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen (vgl. 2.2) und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse sind mindestens folgende weitere 5 Arten für das Plangebiet prinzipiell als „potentiell vorkommend" anzusehen (vgl. Tab. 2). Für einige der Arten bestehen zudem konkrete Nachweise aus der Vergangenheit und / oder im Zusammenhang mit anderen Untersuchungen (s.u.).

Tab. 2: Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des Untersuchungsgebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Untersuchungsgebiet		Bemerkungen
								T1	T2	
1.	Girlitz				x		bes. geschützt	X	X	Gehölze
2.	Mönchsgrasmücke				x		bes. geschützt	X	X	Gebüsche
3.	Star				x		bes. geschützt	X	X	Gehölze
4.	Schleiereule				x		streng. geschützt	X	X	Gebäude, Offenland
5.	Türkentaube				x		bes. geschützt	X	X	Gebäude

*1): Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW
*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004
*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Untersuchungsgebiet

T1 = Untersuchungsgebiet (Gebäude, Grünstrukturen)

T2 = Umgebung (angrenzende Wohngebiete und Randlagen)

Girlitz

Ab Mitte April könnte der Girlitz im Bereich von Obstgehölzen und Nadelbäumen festzustellen sein. Die Art ist im Bodenseeraum noch insgesamt verbreitet. Am 19.05.2020 konnte die Art nordöstlich des Plangebietes nachgewiesen werden.

Mönchsgrasmücke

Die im westlichen Bodenseegebiet verbreitete Mönchsgrasmücke ist im Bereich des Untersuchungsgebietes und des Waldrandes mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutvogel.

Star

Der Star könnte das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen. Ein Status als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsgebietes ist ebenso möglich (Nisthilfen). Eine Bruthöhle oder Nistkasten konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Schleiereule

Von der Schleiereule ist bekannt, daß die Art nach Angaben von Anwohnern in früheren Zeiten in einer alten Scheune auf Flurstück 4, unmittelbar nordöstlich des Plangebietes, brütete. Diese weist noch heute ein Einflugloch auf. Diesen Brutplatz teilte sie sich wechselweise angeblich mit dem „streng geschützten" Turmfalken.

Auch im Rahmen einer Gitterkartierung 2020 der ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSEE wurde ganz aktuell Anfang März 2020 im Bereich des nördlichen Ortsrandes eine Schleiereule in der späteren Dämmerung fliegen gesehen uns auch akustisch wahrgenommen.

Türkentaube

Die Türkentaube kommt verbreitet im Natur- und Siedlungsraum vor und ein Vorkommen wäre auch in Langenrain nicht überraschend.

2.3 Sonstige Potentiell vorkommende Arten

2.3.1 Amphibien und Reptilien

Amphibien

Europäischer Laubfrosch RL-BW: 2, "streng geschützt" gem. Anh. IV FFH-RL

Der „streng geschützte" Laubfrosch (*Hyla arborea*) besitzt landesweit ein großes zusammenhängendes Verbreitungsgebiet im Bodenseebecken. Auch im Bereich des Bodanrücks (u.a. „Kargegger Weihers", Biotopnr. 8220-335-0707 liegen Nachweise vor (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Innerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes kann ein Vorkommen, infolge fehlender geeigneter Habitatstrukturen (Laichgewässer, Gebüsche), ausgeschlossen werden.

Lediglich im Bereich sonniger Gebüschzonen (z.B. Brombeergestrüpp) wären als spätsommerlicher terrestrischen Lebensraum für Einzeltiere (z.B. entlang Westgrenze) prinzipiell nicht ausgeschlossen (vgl. Abb. 5).

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*), RL-BW: V, "streng geschützt" gem. Anh. IV FFH-RL

Die Art könnte vor allem im nordöstlichen Randbereichs des Untersuchungsgebiet im Bereich der südostexponierten Steillagen mit Verzahnungsbereichen von offeneren mageren Flächen (z.B. mageres Wiesengrünland mit deckungsreicher Vegetation) als potentiell vorkommend betrachtet werden (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Innerhalb des stark bebauten Siedlungsbereiches mit intensiv genutzten Flächen (z.B. Zierrasen) ist ein Vorkommen prinzipiell auszuschließen. Allenfalls entlang der Westgrenze ergeben sich kleinräumig mögliche (suboptimale) Habitatstrukturen.

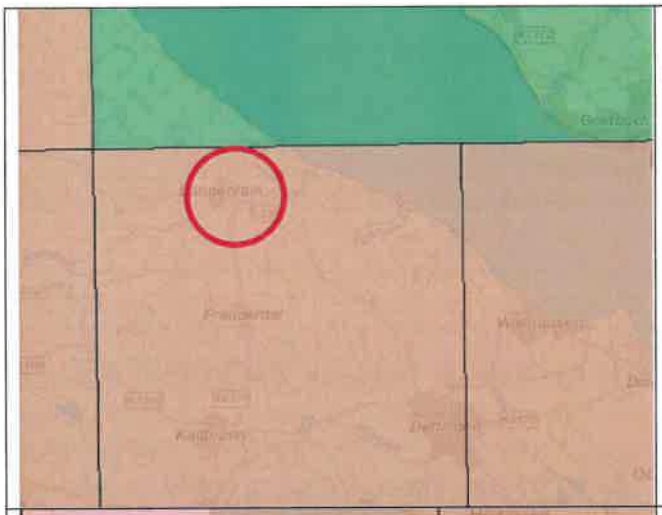

Laubfrosch (*Hyla arborea*):

Das Untersuchungsgebiet (rote Kreissignatur) ist Teil des aktuellen Verbreitungsgebietes des Laubfrosches.

(Rote Schraffur: Aktuelle Nachweise, grüne Schraffur: Alte Nachweise).

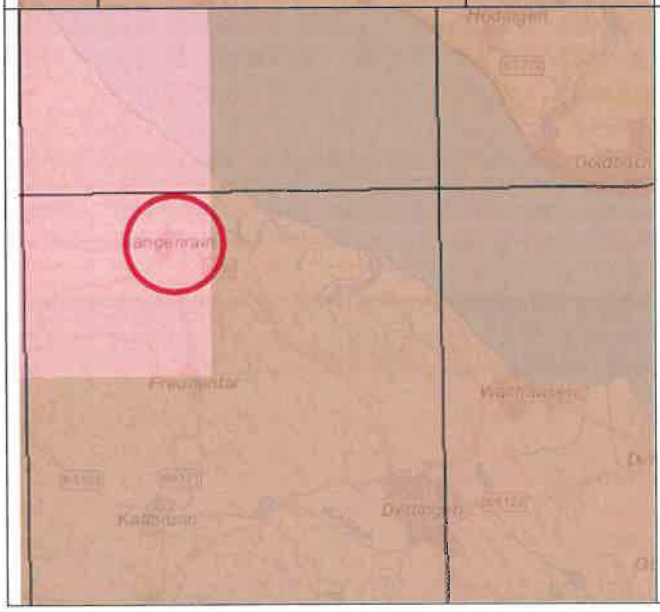

Zauneidechse (*Lacerta agilis*):

Das aktuelle Verbreitungsgebiet der Zauneidechse schließt das Untersuchungsgebiet (rote Kreissignatur) mit ein.

(Rote Schraffur: Aktuelle Nachweise, grüne Schraffur: Alte Nachweise).

Abb. 5: Auszug aus der landesweiten Artenkartierung (LAK) hinsichtlich Vorkommen von Laubfrosch und Zauneidechse im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes (LUBW).

2.3.2 Schmetterlinge

Für Tagfalter ist das Plangebiet, infolge der vorhandenen Strukturausstattung inmitten von Siedlungsflächen, insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Diese Einschätzung wird auch durch mangelnde Nachweise für das betroffene Kartenblatt bekräftigt (vgl. EBERT 1991).

Allenfalls noch unbebaute und magerere Grünlandbereiche stellen für bestimmte Tagfalterarten prinzipiell interessante Habitatstrukturen dar. Hierzu gehören Ubiquisten wie z.B. Weißlingsarten wie Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*) oder Zitronenfalter (*Gonepterx rhamni)*.

Abb. 6: Zitronenfalter am Blaukissen in der Ortsmitte (Foto: REISER, U.)

2.3.3 Haselmaus und Fledermäuse

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), "streng geschützt" gem. Anh. IV FFH-RL

Der natürliche Lebensraum der Haselmaus erstreckt sich über reich strukturierte und artenreiche Laub- und Mischwälder, die über einen entsprechend dichten Unterwuchs in Form von Dickichten und Büschen (z.B. Brom- oder Himbeere) verfügen. Besonders beliebt sind Haselsträucher. Sie leben auch gern in Hecken und Feldgehölzen, wenn diese untereinander vernetzt sind. Dies ist sehr wichtig, denn Haselmäuse bewegen sich selten am Boden. Daher werden isoliert stehende Hecken oder Feldgehölze nur schwer besiedelt.

Da im Bereich des eigentlichen Plangebietes entsprechende Habitatstrukturen nicht vorhanden sind, muß mit einem Vorkommen der Art nicht gerechnet werden.

Fledermäuse („streng geschützt" gem. BNatSchG)

Infolge des weitgehenden Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, wie z.B. überdurchschnittliches Höhlenangebot, kann dem Untersuchungsgebiet eine insgesamt wohl eher mittlere Bedeutung für ein Vorkommen von Fledermäusen zugewiesen werden.

Hinweise auf Fledermäuse, wie z.B. Kot oder Fettablagerungen konnten an den wenigen potentiell geeigneten Habitatbäumen jedoch nicht festgestellt werden.

Ältere Gehölze mit größerem Stammdurchmesser (> 0,5 m) finden sich im Gebiet lediglich im Falle von Baum Nr. 1 (Kastanie), der prinzipiell ein erhöhtes Höhlenpotential für Käfer und Fledermäuse (Einzeltiere) aufweist.

Nur wenige hundert Meter südlich des Plangebietes, direkt neben dem Park des dortigen Schlosses, befindet sich in der katholischen Kirche St. Josef (erbaut 1699) ein bemerkenswertes Fledermausvorkommen, das bereits seit 1983 als Fledermausquartier bekannt ist (AG FLEDERMAUSSCHUTZ BW e.V., 2017).

Es wurden seither ein Männchen-Quartier vom Großen Mausohr, eine Wochenstube von Grauen Langohren und eine Wochenstube von Breitflügelfledermäusen nachgewiesen. Bei Ausflugszählungen konnten bis zu 28 Langohren und 28 Breitflügelfledermäuse gezählt werden.

Im Winter 2016/17 fand eine Sanierung der Kirche statt, wobei entsprechende Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Erhalts der Fledermauskolonien Berücksichtigung fanden.

III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Vögel

Als Ergebnis der Untersuchung kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich „Oberdorf Erweiterung Süd", infolge des bereits hohen Versiegelungsgrades (Gebäude, Wege etc.) sowie der Lage innerhalb des zentralen Siedlungsbereiches von Langenrain aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine **vergleichsweise mittlere Bedeutung besitzt**.

Auch das in günstiger Erfassungszeit angetroffene Artenspektrum, z.B. bei den Vögeln, spiegelt dabei insgesamt den Charakter eines dörflich geprägten Siedlungsbereiches wider. So konnte hier, hinsichtlich der Vögel, ein klassisches Artenspektrum mit allgemein verbreiteten und häufigen Arten (12) des Siedlungsraumes festgestellt werden. Hierzu gehören u.a. Haussperling, Amsel, Grünfink, Buchfink oder Kohlmeise.

Innerhalb dieses Quartiers ist aus Sicht des Artenschutzes insbesondere jedoch das Vorkommen der Mehlschwalbe, RL 3 von Interesse. So finden sich an mehreren Gebäuden deren Nester bzw. Reste derselben. Diese sind von besonderer Bedeutung, da die Art auf dem Bodanrück nicht mehr zu den häufigen Brutvögeln gehört. Ansonsten fanden sich an den Außenfassaden keine für Vögel oder Fledermäuse besonders interessanten Strukturen oder konkrete Nachweise.

Für höhlenbrütende Vögel ist vor allem ein älterer Laubbaum (Kastanie, Baum-Nr. 1) von Interesse. Hier findet sich ein erhöhtes Potential für Ast- bzw. Stammhöhlen (z.B. für höhlenbewohnende Arten). Eigentliche kleine Stamm- bzw. Asthöhlen konnten konkret gefunden werden (vgl. Anhang). Zudem konnte hier ein Brutrevier des Hausrotschwanzes nachgewiesen werden.

Aufgrund der innerörtlichen Lage, innerhalb des Siedlungsraumes von Langenrain, besitzt das Plangebiet keine besonderen funktionalen Bezüge (Biotopvernetzungslinien). Unter den Nahrungsgästen sind u.a. Rotmilan, Elster, Rabenkrähe oder die „streng geschützte" Schleiereule zu erwähnen.

Die untergliedernden Gebüsche entlang der Westgrenze übernehmen zudem wichtige Funktion als Vernetzungsachse möglicher (Teil-) Habitate mit den umgebenden Grünland- und Waldgebieten im Westen (vgl. Abb. 8).

Aus diesem Grunde kann den alten Gehölzen (Einzelbäume) des Untersuchungsgebietes sowie den Gebäuden aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt ein **durchschnittliches Potential (mittel)** als möglicher Lebensraum (Bruthabitat) für Vögel zugewiesen werden (**Mehlschwalbe: hoch**).

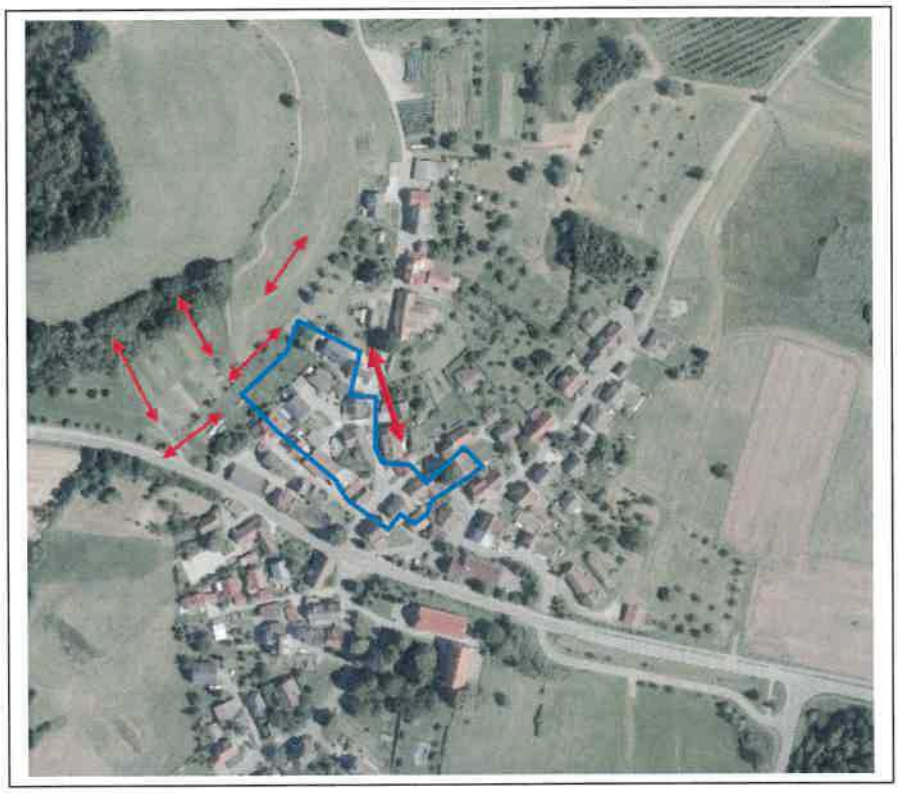

Abb. 8: Funktionale Bezüge von Teilhabitaten für Vögel (u.a.) im Bereich des Untersuchungsgebietes (Pfeilsignaturen)

Fledermäuse

Infolge des Mangels geeigneter Habitatstrukturen, wie z.B. überdurchschnittliches Höhlenangebot, kann dem Untersuchungsgebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt eine mittlere Bedeutung für ein Vorkommen von Fledermäusen (Einzeltiere) zugewiesen werden. Auszunehmen hierbei ist vor allem die ältere Kastanie (Baum-Nr.1).

Amphibien und Reptilien

Für Lurche und Kriechtiere besitzt das Plangebiet aufgrund der Strukturausstattung (flächenhafte Versiegelungen) und dem Fehlen an Laichhabitaten nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt vermutlich eine geringe Bedeutung.

Auch eine Funktion als Sommerhabitat und Überwinterungshabitat kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Für Tagfalter besitzt das Untersuchungsgebiet infolge der Strukurausstattung keine besondere Relevanz. Auch als Landlebensraum für häufigere Arten hat das Gebiet kein wesentliches Potential. So sind hier lediglich Ubiquisten wie z.B. Weißlingsarten wie Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*) oder Zitronenfalter (*Gonepterx rhamni)* zu erwähnen.

Spuren von anderen Artengruppen, wie z.B. Mulm von Käferlarven, fanden sich nicht.

IV. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT PLANUNGS-RELEVANTER ARTEN

Europäische Vogelarten

Trotz des Fehlens konkreter und umfassender Kenntnisse über z.B. streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) / „Rote Liste-Arten", können durch den Verlust möglicher Flächen und Gehölze, erhebliche Beeinträchtigungen auf Grundlage der vorhandenen Biotop-strukturen innerhalb des Plangebietes weitgehend ausgeschlossen werden.

Infolge weiterer Nachverdichtungen kommt es so v.a. zu einer weiteren Inanspruchnahme von Flächen, bei denen es sich vornehmlich um Gärten (Grünland und Gehölze) und bereits versiegelte Flächen handeln dürfte.

Im Zuge einer Flächeninanspruchnahme würden im vorliegenden Falle, aus Artenschutzgründen so überwiegend vergleichsweise „mittel" empfindliche" Flächen betroffen.

Aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie des Orts- bzw. Landschaftsbildes sollten markante Einzelbäume (z.B. alte Kastanie) dauerhaft erhalten bleiben.

Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders und streng geschützte" Arten

Bei den durch das Vorhaben potentiell betroffenen „besonders" geschützten Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Art 1 VS-RL, VS-RL Anhang 1), wie z.B. Buchfink, Kohlmeise, Amsel, Elster, Haussperling, Hausrotschwanz oder Rabenkrähe, handelt es sich um potentielle und konkrete Brutvögel, die von den Habitatstrukturen vor allem der Gebäude, Gebüsche und Einzelbäume profitieren.

Ein Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten, bedeutet für dieses Artenspektrum insgesamt dennoch keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund folgender Sachverhalte:

- Die Lebensstätten dieser Arten besitzen auch heute noch große Anteile im Untersuchungsgebiet und im Naturraum „Bodenseebecken".
- Die das Gebiet aufsuchenden Nahrungsgäste sind im Untersuchungsgebiet und auch im Naturraum „Bodenseebecken" allgemein verbreitet und meist häufig.
- Das Plangebiet stellt für einige dieser Arten (Nahrungsgäste) lediglich einen Teillebensraum dar.
- Für Durchzügler bestehen weiterhin große offene und halboffene Landschaftsräume in der mittelbaren Umgebung.
- Für die vor allem betroffenen Arten kann im Zuge von Kompensationsmaßnahmen ein Ausgleich erreicht werden.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG (vgl. 1.2) sollte ein möglicher Baubeginn nicht vor Ende August (Ende der Brutzeit der betroffenen Arten) liegen. Ab diesem Zeitraum kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bautätigkeiten (mögliche Beseitigung von Gebäude- und Gehölzstrukturen) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der „besonders" und „streng geschützten" Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden.

Auch wenn die Reste der Mehlschwalbennester aktuell nicht besetzt sind, dürfen deren Fortpflanzungs und Ruhestätten prinzipiell nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Aus diesem Grunde sollte die Untere Naturschutzbehörde im Fall eines möglichen Abbruches von Gebäuden mit Nestern hinsichtlich einer Ausnahmegenehmigung hinzugezogen werden (Ausnahme im Einzelfall).

In jedem Falle müssen im Zuge der geplanten Neubauten geeignete Nisthilfen für Mehlschwalben an den Außenwänden angebracht werden, um so eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 NatSchG zu vermeiden.

Darüber hinaus ist das Plangebiet eingeschränkt für „streng geschützte" Nahrungsgäste (z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Schleiereule) von Interesse, die über einen großen Aktionsradius verfügen und für die es sich bei dem Plangebiet vermutlich allenfalls um einen Teillebensraum handelt.

Die möglichen Auswirkungen sind diesbezüglich bei konkret vorliegenden Planungen im Einzelfall zu beurteilen.

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet ist infolge des Vorkommens weniger alter Einzelbäume sowie der mäßig waldrandnahen Lage (potentielles Jagdgebiet) von insgesamt mindestens durchschnittlicher Bedeutung und besitzt damit prinzipiell eine mittlere Bedeutung für diese Artengruppe.

Es wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beseitigung älterer Gehölze und Gebäude außerhalb der Anwesenheit von Fledermäusen im Winterhalbjahr durchgeführt wird (Oktober bis März), so dass nach jetzigem Kenntnisstand eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. - Nr. 3 BNatschG für Fledermäuse nicht zu befürchten wäre.

V. ERGEBNIS / FAZIT

Die Gemeinde Allensbach beabsichtigt für den zentralen Bereich in Langenrain einen verbindlichen Bauleitplan nach § 2 BauGB „Oberdorf Erweiterung Süd" aufzustellen. Das ca. 0,8 ha große Gebiet befindet sich im zentralen Ortsteil von Langenrain und schließt an ein vorhandenes Mischgebiet an.

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens zwingend erforderlich. Diese wurde in Form einer sog. Relevanzbegehung durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet wird zu überwiegenden Anteilen von dörflichen Strukturen geprägt, die von nur sehr geringen Gartenanteilen (Grünland und Gehölzstrukturen, v.a. Einzelbaum) unterbrochen werden und hinsichtlich des Artenpotentials entlang der Westgrenze funktional mit dem nahen Wald bzw. Gebüschen im Nordwesten in Verbindung stehen.

Diese (noch) vorhandenen Grünflächen, zusammen mit besonderen Biotopstrukturen, wie z.B. markante Einzelbäume (v.a. Kastanie), sind aus Sicht des Arten- und Naturschutzes von prinzipiell besonderem Interesse.

Trotz bestehender Vorbelastungen (vorhandene Bebauung), kann dem Gebiet, aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der z.T. randlichen Lage, **insgesamt eine durchschnittliche (mittlere) Bedeutung zugewiesen werden.**

So sollten in jedem Falle, im Zuge geplanter Neubauten, geeignete **Nisthilfen für Mehlschwalben** an den Außenwänden angebracht werden (vgl. § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG). In deren Folge kann ein Funktionserhalt im räumlichen Zusammenhang geschaffen bzw. erhalten werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Unter den **„streng geschützten" Arten ist, neben Fledermäusen, eingeschränkt v.a. auch mit Nahrungsgästen z.B. Mäusebussard ,Rotmilan, Turmfalke und Schleiereule zu rechnen**.

Um das Risiko einer Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG) für diese Arten gering zu halten, sind allgemein ein Erhalt von Grünstrukturen, besonderen Biotopen (v.a. alte Einzelbäume, Mehlschwalbennester) prinzipiell von oberster Priorität.

VI. ERGÄNZUNGEN 2021

Es wurden hinsichtlich der weiteren potentiell vorkommenden Arten (v.a. Laubfrosch, Zauneidechse, Grünspecht, Schleiereule, Turmfalke) im Frühjahr - Sommer 2021 (11.06.2021, 12.07.2021) zusätzliche Relevanzbegehungen vorgenommen, so daß mögliche notwendige Maßnahmen getroffen werden können.

Streng geschützte Arten

Vögel

Schleiereule

Für die Art existieren im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. Auch eine Nutzung als Nahrungshabitat kann ausgeschlossen werden.

Turmfalke

Im Rahmen der ergänzenden Relevanzbegehung am 11.06.2021 und 12.07.2021 konnte der Turmfalke innerhalb des Plangebietes nicht beobachtet werden. Ein Bruthabitat sowie eine Nutzung als Nahrungshabitat kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Rahmen der weiteren Begehungen im Frühjahr/ Frühsommer 2021 (11.06.2021) ist kein besonderes Vorkommen von Fledermäusen bzw. potentiellen Fledermausquartieren aufgefallen. So befinden sich die Gebäude alle in gutem baulichem Zustand, so daß keine geeigneten Fledermausquartiere zu erkennen sind.

Es wird dennoch empfohlen einen entsprechenden Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplans (Begründung) aufzunehmen, dass bei Sanierung bzw. Abriss von Gebäuden in jedem Fall eine frühzeitige Einzelbetrachtung der relevanten Strukturen erforderlich ist.

Amphibien /Reptilien

Laubfrosch

Im Rahmen einer Abendbegehung am 31.05.21 wurden 5 – 10 rufende Männchen im vorderen Tümpel südöstlich des Plangebietes, nachgewiesen (Entfernung rd. 350 m). Vor rund 15 Jahren gab es in diesem Bereich noch Chöre aus etwa 21 – 50 Männchen. Das eigentliche Plangebiet besitzt keine besondere Bedeutung für die Art. Innerhalb des Plangebietes fehlen geeignete Laichhabitate.

Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde im Rahmen der ergänzenden Relevanzbegehungen (11.06.2021, 12.07.2021) nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes kann infolge der fehlenden geeigneten Habitatstrukturen damit ausgeschlossen werden.

Sonstige „streng geschützte Arten" wurden im Rahmen der ergänzenden Relevanzbegehungen nicht gefunden.

VII. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

AG FLEDERMAUSSCHUTZ BW e.V. (2017): Der Flattermann.- Trochtelfingen.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung; Stand: 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

BLUME, D. (1982): Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht.- Neue Brehm-Bücherei Bd. 300, Westarp-Wissenschaften. Wittenberg Lutherstadt.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.-Gustav Fischer Verlag Jena.

EBERT, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden - Württembergs, Tagfalter Bd. 1 und 2; Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste" (4. Fassung. Stand 21.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.

LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben.- Stuttgart.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSEE (1999): Die Vögel des Bodenseegebietes.-Ornithologische Jahreshefte für Baden – Württemberg, Bd. 14/15. Ludwigsburg.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSEE (1983): Die Vögel des Bodenseegebietes.- Deutscher Bund für Vogelschutz, Landesverband Baden – Württemberg, Stuttgart.

RUGE, K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.

SCHUSTER, S., V. BLUM, H. JACOBY, G. KNÖTZSCH, H. LEUZINGER, M. SCHNEIDER, E. SEITZ, P. WILLI et al. (1983):): Die Vögel des Bodenseegebietes, Avifauna Bodensee.(Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Bodensee)- DBV Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TRAUTNER & JOOS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9).

ANHANG

Gehölzliste Bestand (wesentliche Gehölze des Plangebietes)

NR.	ART	STAMM ∅ in m	VITALITÄT	BIOTOPWERT (z.B. Höhlenbrüter, v.a. Grünspecht, Käfer)	BEMERKUNG
1	Kastanie	1,2	1	4	Oberhalb Stamm gabeliger Wuchs, Knorriger Wuchs, alte Anschnitte, Moos, kl. Asthöhle in ausgefaultem Anschnitt, schmale Stammspalten, Stammhöhlen, Brut Hausrotschwanz
2	Birne	1,0	1	3	Totholz, Abbrüche, Moos, Abschälungen
3	Birne	1,0	1	4	Nest der Rabenkrähe, Nistkasten, viel Moos, Hackmarken vom Buntspecht, ausgefaulter Stammabbruch
4	Birne	0,3	0	2	Stammabbruch
5	Apfel	0,3	2	2	Stamm Efeu umwachsen, Mistel
6	Kirsche	0,35	2	2	Alte Anschnitte
7	Birne	0,4	0	3	Knorriger Wuchs, kl. Stammhöhle, Moos
8	Birne	0,8	1	3	Anschnitt, kl. Stammhöhle, Abbrüche
9	Kastanie	1,4	1	4	Vielstämmig, mehrere kl. ausgefaulte Asthöhlen. 2 Nester in Krone (u.a. Ringeltaube ?), Stammhöhle
10	Kirsche	0,4	1	2	-
11	Kirsche	0,4	1	2	-
12	Kastanie	0,5	0	2	Krone gestutzt, ausgefaulte Stammhöhle

Bewertung in der Tabelle:
Vitalität: 3 = sehr gut, 2 = gut, 1 = leicht geschädigt O = stark geschädigt
Biotopwert: 4 = sehr hoch (Spechthöhle, viel Mulm = grau hinterlegt), 3 = hoch, 2 = mittel, 1 = weniger bedeutend, O = standortfremd